

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3151

Bregenz, 17.5.1988

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	70 GE 9 80
Datum:	25. MAI 1988
Verteilt	27.5.1988 Rosmar

D. Prantner

Betrifft: Einkommensteuergesetz 1988;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 31.3.1988, GZ. 06 0102/4-IV/6/88

Zum übermittelten Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988 wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die geplante Steuerreform zum 1. Jänner 1989, deren Kern das neue Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Einkommensteuergesetz 1988 bilden, stellt einen mutigen Schritt in die richtige Richtung dar. Dem übermittelten Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988 wird daher in weiten Teilen zugestimmt. Vor allem die starke Tarifkorrektur zugunsten der Steuerpflichtigen soll höhere Leistung wiederum attraktiver machen als bisher, weshalb zu erwarten ist, daß sich die Steuerreform in Zukunft wenigstens teilweise selbst finanzieren wird.

Die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform sind für die Länder und Gemeinden besonders ungünstig, da sich die Steuerreform vor allem beim Gesamtaufkommen der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer und der Gewerbesteuer auswirkt und die Länder und Gemeinden an diesen Steuern prozentuell weit stärker beteiligt sind, als an der gesamten Finanzausgleichsmasse. Es wird daher als flankierende Maßnahme zur Steuerreform

gefordert, durch entsprechende Änderungen des bestehenden Finanzausgleichsgefüges, wie beispielsweise Beteiligung der Länder und Gemeinden an den Erträgen der Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer II (Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z. 3 und 4), längerfristig sicherzustellen, daß der Einnahmenentfall durch die Steuerreform von den Ländern und Gemeinden nur proportional ihrer Beteiligung an der gesamten Finanzausgleichsmasse zu tragen ist.

Weiters ist kritisch anzumerken, daß das erklärte Ziel eines einfachen und leicht vollziehbaren Steuersystems bei verschiedenen Bestimmungen (z.B. Steuerpflicht für Reisevergütungen über einer bestimmten Höhe, Steuerpflicht für Fahrtkostenvergütungen für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort, Steuerpflicht für Zinsersparnisse für Bezugsvorschüsse und Dienstgeberdarlehen, Steuerpflicht für Krankengelder aus einer gesetzlichen Krankenversorgung, Übertragung der Auszahlung mehrerer Pensionen und Einbehaltung der darauf entfallenden Lohnsteuer durch lediglich eine bezugsauszahlende Stelle usw.) wohl verfehlt worden sein dürfte. Bedauerlich ist auch, daß die tendenzielle Familienfeindlichkeit des Einkommensteuerrechtes nur in vergleichsweise bescheidenem Umfang korrigiert wurde: Von der beachtlichen "Manövriermasse" der Steuerreform in Höhe von rund 48 Milliarden Schilling entfallen lediglich 1 Milliarde Schilling auf Verbesserungen in der Familienförderung.

Zu § 3:

Laut § 3 Z. 26 des Einkommensteuergesetzes 1972 waren Zinsersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit das Darlehen S 100.000,-- nicht überstieg, von der Einkommensteuer befreit. Da diese Bestimmung entfällt, sind zukünftig Zinsersparnisse bei Bezugsvorschüssen und Dienstgeberdarlehen zu versteuern. Dies bringt für die Gehaltsbemessungsstelle des Landes einen beachtlichen arbeitsmäßigen und programmtechnischen Mehraufwand, der durch den geringen Steuermehrertrag nicht zu rechtfertigen ist.

Zu § 8:

Die Abnutzung bei land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden ist durchaus mit der Abnutzung gewerblichen Zwecken dienenden

Gebäuden vergleichbar, sodaß hiefür auch derselbe Prozentsatz für die Absetzung durch Abnutzung Anwendung finden sollte.

Zu § 14:

Net ist hier die Bestimmung über das Erfordernis einer Wertpapierdeckung auch für Pensionsrückstellungen. Diese Bestimmung könnte für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, für welche diese Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß heranzuziehen sind, zusätzliche finanzielle Belastungen in der Zukunft mit sich bringen.

Zu § 18:

In Abs. 1 Z. 3 lit. b sollte klargestellt werden, daß auch für landwirtschaftliche Gebäude mit einem Wohntrakt die Möglichkeit besteht, Sonderausgaben geltend zu machen.

Weiters sollte eine Sonderausgaben-Begünstigung für Pfandbriefe, deren Erlös zur zinsgünstigen Wohnraumbeschaffung und -sanierung verwendet wird (Wohnbaupfandbriefe), geschaffen werden. Bezuglich näherer Details darf auf das Schreiben der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Creditinstitut AG. und des Verbandes der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken an das Bundesministerium für Finanzen vom 26.2.1988, Z1. VII.-A-30/Dr.L/sf, und den diesem Schreiben angeschlossenen Vorschlag verwiesen werden. Dieser Vorschlag wird von der Vorarlberger Landesregierung begrüßt.

Zu § 20:

Hier wird der Grundsatz, daß Betriebsausgaben weder auf Zweckmäßigkeit noch auf Angemessenheit zu prüfen sind, teilweise aufgegeben. Da die vorgesehene "Angemessenheitsprüfung" stark von subjektiven Elementen abhängig sein dürfte, wird deren Zweckmäßigkeit bezweifelt.

Zu § 25:

Laut Abs. 2 sind Krankengelder aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung von der auszahlenden Stelle dem Arbeitgeber bekanntzugeben und von diesem mit den übrigen Einkünften zu versteuern. Dies erfordert ebenfalls einen arbeitsmäßigen und programmtechnischen Mehraufwand, dem eine Arbeitsentlastung der Finanzämter (Jahresausgleich) gegenübersteht.

Zu § 26:

Gemäß § 26 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 zählten Fahrtkostenzuschüsse aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit und waren somit steuerfrei. Nachdem diese Bestimmung im Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht mehr enthalten ist, gelten diese Fahrtkostenvergütungen für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort in Hinkunft als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können diese Beträge laut § 16 Abs. 1 Z. 6 als Werbungskosten geltend gemacht werden.

In Z. 4 sind jene Höchstbeträge festgelegt, bis zu deren Höhe Tagesgelder, Nächtigungsgelder und Kilometergelder nicht zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gehören. Außerdem ist hier auch die anteilmäßige Berechnung der Taggelder geregelt. Übersteigen die vom Arbeitgeber gezahlten Beträge die genannten Grenzen, so sind die übersteigenden Beträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Andererseits sind bei beruflich veranlaßten Reisen, die über eine Entfernung von 25 km führen, die Differenzreisekosten gemäß § 62 Abs. 2 Z. 9 als Werbungskosten vom Dienstgeber abzusetzen.

Da insbesondere die Tages- und Nächtigungsgebühren sowohl nach der Landesreisegebührenverordnung als auch nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes die im § 26 Z. 4 bzw. § 16 Abs. 1 Z. 9 festgelegten Höchstbeträge über- oder unterschreiten können, müßte bei der erforderlichen manuellen Bearbeitung der Reisekostenrechnungen nach den neuen Bestimmungen folgende Vorgangsweise eingeschlagen werden:

1. Berechnung der Reisekostenvergütung nach der Landesreisegebührenverordnung bzw. nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes,
2. Berechnung der Reisekostenvergütung gemäß § 26 Z. 4,
3. Ermittlung der Differenz zwischen beiden Berechnungsarten und
4. Eingabe der Differenzbeträge in die Bezugsabrechnung über EDV.

Diese Arbeitsvorgänge sind manuell durchzuführen und verursachen daher einen enormen Arbeitsmehraufwand. Zur steuerlichen Behandlung der Differenzbeträge wären außerdem programmtechnische Maßnahmen erforderlich.

Zu § 28:

In Abs. 3 wird als Voraussetzung für eine auf 15 Jahre verteilte Absetzung des Aufwandes für Sanierungsmaßnahmen festgelegt, daß dafür Darlehen oder Zuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz oder nach dem Startwohnungsgesetz gewährt werden. Außerdem wird hinsichtlich des Assanierungsaufwandes auf das Stadterneuerungsgesetz verwiesen. Es ist hiebei offenbar übersehen worden, daß an die Stelle dieser Gesetze teilweise bereits Landeswohnbauförderungsgesetze getreten sind oder in absehbarer Zeit treten werden. Darlehen oder Zuschüsse nach den Landeswohnbauförderungsgesetzen müßten ebenfalls als Voraussetzung für eine auf 15 Jahre verteilte Absetzung anerkannt werden.

Zu § 30:

Die Spekulationsfrist wird nach dem Entwurf bei Grundstücken und Gebäuden von 5 auf 10 Jahre, soweit Instandsetzungs- oder Herstellungskosten abgesetzt wurden, auf 15 ausgedehnt. Die zum Verkauf angebotenen bebaubaren Grundstücke stellen in Vorarlberg nur einen geringen Bruchteil der tatsächlich in den Flächenwidmungsplänen als Bauland ausgewiesenen und noch bebaubaren Flächen dar. Die vorgesehene Ausdehnung der Spekulationsfrist wirkt sich nachteilig auf eine an sich erwünschte Erhöhung des Angebotes von unbebauten und bebauten Grundstücken aus.

Zu § 33:

Als familienfördernde Maßnahme wird der Alleinverdienerabsetzbetrag lediglich von S 3.900,-- auf S 4.000,-- und der Kinderzuschlag von S 600,-- auf S 1.800,-- jährlich erhöht. Mangels Steuerleistung nicht abziehbare Kinderzuschläge sind auszuzahlen. Diese positiv zu sehende familienfördernde Maßnahme verringert das örtliche Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer und wird daher von den Ländern und Gemeinden mitfinanziert. Die Vorarlberger Landesregierung hielte es für richtig, wenn dieser Mehraufwand von dem für solche Maßnahmen eingerichteten Familienlastenausgleichsfonds getragen würde, sodaß beim Familienlastenausgleichsfonds im Vergleich zu jetzt eine zweckkonformere Verwendung der Mittel gegeben wäre.

Zu § 47:

Die Neufassung des Abs. 3 soll Steuerpflichtigen mit mehreren Pensionen oder Ruhe- oder Versorgungsbezügen die Möglichkeit eröffnen, die Auszahlung

der Bezüge und Einbehaltung der darauf entfallenden Lohnsteuer nur einer bezugsauszahlenden Stelle zu übertragen. Vorteile einer solchen gemeinsamen Auszahlung und Verrechnung sollen der Entfall mehrerer Lohnsteuerkarten, eines Jahresausgleiches von Amts wegen und der damit verbundenen Lohnsteuernachforderungen sein. Von dieser Möglichkeit könnten Empfänger von Zusatzpensionen Gebrauch machen. Die Anweisung der Zusatzpension durch das Land hätte dabei einerseits nicht an die Pensionspartei, sondern an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen. Diese wiederum würde die Auszahlung und steuerliche Behandlung der ASVG-Pension zusammen mit der Zusatzpension durchführen. Andererseits ist auch der umgekehrte Fall möglich. Die gemeinsame Auszahlung und steuerliche Behandlung durch das Land führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Zu § 95:

Hier müßte es im Abs. 1 jeweils statt § 93 Abs. 1 heißen: § 93 Abs. 2.

Durch die Anhebung der bisherigen Kapitalertragsteuer von 20 % auf 25 % der Kapitalerträge und die Neueinführung der Kapitalertragsteuer II auf Zinserträge tritt eine zusätzliche finanzielle Belastung des Landes ein.

Zu § 98:

Die Bestimmungen im § 98 haben u.a. offensichtlich das Ziel, Veranlagungen von Österreichern in fremder Währung der Kapitalertragsteuer zu unterziehen, damit es hier nicht zu Umschichtungen kommt. Mit diesen Formulierungen trifft man aber auch ganz wesentlich Ausländer. Ausländer, die in Österreich, z.B. in DM, veranlagen, haben vom Volumen her eine gewisse Bedeutung, insbesondere in Westösterreich und in den Zollausschlußgebieten. Eine Belastung mit der Kapitalertragsteuer bzw. die Verpflichtung zur Legitimation in den Zollausschlußgebieten wird zur Folge haben, daß diese Ausländer ihre Veranlagungen zurückziehen. Damit ist der fiskalische Effekt null bzw. sogar negativ, da diese Veranlagungen heute zumindest eine fiskalische Umwegrentabilität haben.

Der Devisenausländer muß seine Devisenausländereigenschaft nach den Vorschriften der Österreichischen Nationalbank bereits jetzt nachweisen. Es wäre daher leicht, eine Bestimmung zu formulieren, daß solche Konten von

der Verpflichtung zum Abzug ausgenommen sind. Eine Umgehung solcher Bestimmungen in dem Sinne, daß österreichische Anleger in den Genuß dieses Nichtabzuges kommen, ist schwer vorstellbar. Neben der Überschreitung der Vorschriften der Österreichischen Nationalbank, die ja für Banken sehr unangenehme Folgen haben kann, würden die Banken kaum ausdrücklich Beihilfe zur Abgabenverkürzung leisten. Österreich, insbesondere Westösterreich, steht hier in Konkurrenz zu Luxemburg und der Schweiz, wo keine Quellen- bzw. Verrechnungsteuer auf Einlagen in fremder Währung berechnet wird.

Es wird auch noch auf das technische Problem der Festsetzung eines Eckzinsfußes für Einlagen in fremder Währung, d.h. auch für Bewohner der Zollausschlußgebiete, hingewiesen. Man könnte die in den Zollausschlußgebieten tätigen Banken sicher auch dazu verpflichten, sich von der Ausländereigenchaft des Anlegers zu überzeugen. Man sollte die Banken aber nicht dazu verpflichten, die Identität des Anlegers festzuhalten. Geldeinlagen bei Banken in fremder Währung sollen von der Abzugspflicht ausgenommen werden, wenn von der Bank überprüft wird, daß die Einlage einem Ausländer gehört.

Es wäre in volkswirtschaftlichem Interesse, Ausländer von einer Veranlagung in Österreich und in den Zollausschlußgebieten nicht abzuschrecken, d.h. den derzeitigen Status der Anonymität (in den Zollausschlußgebieten) und der Quellensteuerfreiheit zu erhalten. Schlupflöcher für Inländer würden dadurch nicht entstehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

